



## **Erläuterungen zum Vollzug der Energie-Verordnung: Ausnahmebewilligungen für nicht kondensierende Heizkessel**

Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110°C müssen die Kondensationswärme ausnützen (§ 1 Abs. 2 Bst. c, Verordnung zum Energiegesetz). Diese Vorgabe gilt sowohl für die Neuinstallation als auch für den Ersatz einer bestehenden Wärmeerzeugungsanlage. Zuständig für den Vollzug ist die Gemeinde. Kann die Vorgabe technisch nicht erfüllt werden oder ist der Aufwand dafür unverhältnismässig hoch, kann die Gemeinde auf Antrag der Bauherrschaft eine Ausnahmebewilligung für nicht kondensierende Heizkessel erteilen.

### **Was bedeutet "technisch nicht möglich" oder "im Aufwand unverhältnismässig"?**

Gemäss Vollzugshilfe EN-3 der EnFK (Konferenz Kantonalen Energiefachstellen) gelten folgende Fälle als "technisch nicht möglich" oder als "im Aufwand unverhältnismässig":

- Das Verteilsystem der Anlage muss mit einer hohen Systemtemperatur betrieben werden. Die Temperatur des Rücklaufs liegt daher über der Kondensationstemperatur und die Kondensationswärme kann nicht genutzt werden. Es besteht keine Möglichkeit, die Systemtemperatur anzupassen oder die Anlage in ein System mit tieferer Temperatur einzubinden.
- Die Ableitung des Kondensats in die Schmutzwasserkanalisation ist unmöglich oder ist mit unverhältnismässigen Kosten verbunden. Beispielsweise: kein Schmutzwasserabfluss in der Nähe.
- Die Anpassung des Kamins ist unmöglich oder mit unverhältnismässigen Kosten verbunden. Beispielsweise: multiple Anschlüsse, zu kleiner Querschnitt, technische Schwierigkeiten.
- Der Heizkessel ist nur eine Zwischenlösung, die spätere Nachrüstung ist verbindlich geplant.
- Der Heizkessel ist nur für Notfälle oder wenige Betriebsstunden pro Jahr vorgesehen. In diesem Fall ist für eine spätere Nachrüstung der Platz freizuhalten.
- Es wird nur der Brenner gewechselt, ohne Austausch des Kessels.

### **Vorgehen**

In den oben genannten Fällen kann die Bauherrschaft resp. das Planungsteam ein Gesuch auf Ausnahmebewilligung stellen. Dazu kann das Formular "Antrag auf Ausnahmebewilligung für nicht kondensierende Heizkessel" verwendet werden. Die Gesuchsteller reichen das Formular samt den nötigen Beilagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde der Gemeinde ein. Diese prüft es und erteilt - sofern die Bedingungen erfüllt sind - eine Ausnahmebewilligung.

Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung gegeben sind, ist nicht immer einfach. In komplizierten Fällen können sich die Gesuchsteller und die Gemeinden durch eine Fachperson des Vereins Energienetz Zug beraten zu lassen (Telefon 041 728 23 82, [verein@energienetz-zug.ch](mailto:verein@energienetz-zug.ch)).

Hält sich eine Bauherrschaft nicht an die Vorgaben der Energie-Verordnung, muss die Gemeinde Sanktionen ergreifen (Verfügung zum Nachrüsten oder Auswechseln der nichtkonformen Heizungsanlage, Ersatzvornahme, allenfalls Strafanzeige).